

GB p.B. 15.27 GB. (2)

15. Mai 1973

ala  
DummeNotiz an den DepartementsvorsteherKurze Rekapitulation der schweizerischen Belange in Afrika  
im Hinblick auf den Besuch von Sir Alec Douglas Home1. R h o d e s i e n

- a) Gestützt auf die Sanktionsmassnahmen des UNO-Sicherheitsrates hat der Bundesrat bereits am 17. Dezember 1965 in autonomer Weise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Einfuhr aus Rhodesien im Rahmen des "courant normal" (Durchschnitt der Jahre 1964/65 bzw. 1964/66) der Bewilligungspflicht unterstellt. Damit soll verhindert werden, dass sich auf schweizerischem Territorium für den Rhodesienhandel Möglichkeiten bieten, die Sanktionsmassnahmen zu umgehen. Die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr nach Rhodesien ist für den Fall vorgesehen, dass der "courant normal" überschritten würde.
- b) Mit dem unter a) erwähnten Bundesratsbeschluss wurde auch die Kriegsmaterialausfuhr nach Rhodesien verboten.
- c) Die Transferangelegenheit der drei Boeing 720 von CALAIR an die AIR RHODESIA wird zurzeit vom Eidg. Luftamt in Verbindung mit der Bundespolizei geprüft. Es soll bei der Flugplatzdirektion Basel-Mülhausen Beweismaterial vorliegen, wonach der Abflug der Flugzeuge nach Lissabon gestützt auf eine provisorische Flugerlaubnis des Luftfahrtbundesamtes (Braunschweig) erfolgte. Alle drei Flugzeuge waren beim Abflug mit westdeutschen Immatrikulationszeichen versehen. Ungewiss sei, ob die Flugzeuge von der schweizerischen Firma Jet Aviation SA in Basel aus der Konkursmasse der CALAIR gekauft und dann an die AIR RHODESIA verkauft worden sind. Dieses Basler Unternehmen hat den vom Luftamt auf den 15. Mai verlangten Bericht noch nicht eingereicht und angeblich einen Aufschub verlangt, weil sein in internationalen Rechtsfragen versierter Anwalt landesabwesend sei. Die oft genannte Firma IAC (Liechtenstein) soll nach Angabe aus Vaduz fingiert sein und dieser Missbrauch bleibe noch abzuklären.



## 2. Republik S ü d a f r i k a

- a) Die Schweiz unterhält mit der Republik Südafrika normale Beziehungen und der gegenseitige Warenverkehr ist keinen Restriktionen unterworfen.
- b) Im Finanzverkehr besteht insofern eine Ausnahme, als Inve-  
stitutionen, die den Betrag von 10 Millionen Sfr. übersteigen,  
der Nationalbank zur Begutachtung zu unterbreiten sind. Die Eidg. Finanzverwaltung und das EPD müssen sich dazu ebenfalls äussern. Einsprüche wären nur äusserst schwer zu erheben.
- c) Die Kriegsmaterialausfuhr in die Republik Südafrika wurde mit Bundesratsbeschluss vom 6.12.1963 verboten.

## 3. N a m i b i a (Südwestafrika)

- a) Die Schweiz unterhält dort keine Konsularvertretung.
- b) Namibia-Reisedokumente, die vom UNO-Rat für Namibia ausgegeben werden, werden seit dem 15.11.1971 unter gewissen Voraussetzungen durch die Schweiz anerkannt.
- c) Der Handelsverkehr mit Namibia, der unbedeutend ist, untersteht keinen Einschränkungen.

## 4. Portugiesische Ueberseestaaten (Angola, Mozambique und Port. Guinea)

- a) Der Handels- und Finanzverkehr ist keinen Einschränkungen unterworfen.
- b) Beim Bau des Kraftwerkes "Cabora Bassa" (Mozambique) sind schweizerische Unternehmen nicht direkt beteiligt. Die BBC-Mannheim soll mit westdeutscher Garantieleistung die Fernübertragungsleitung nach Südafrika erstellen.
- c) Im Hinblick auf die politische Lage ist unser in Lissabon residierender Botschafter angewiesen worden, seine Besuche in den portugiesischen Ueberseestaaten bis auf weiteres einzustellen.

## 5. G u i n e a

Der am 18.4.1972 in die Schweiz eingereiste frühere guineische Botschafter in Moskau, Cheick Mohammed Cherif, hat am 1.5.1972 ein Asylgesuch gestellt, das ihm am 9.10.1972 gewährt wurde. Soange das Gesuch hängig war, zeigte die Regierung Sékou Touré lebhaftes Interesse für diesen Abtrünnigen. Seit dem "fait accompli" sind die Anfragen verstummt.

## 6. Z a i r e

Am 19.7.1972 kam der ehemalige Aussenminister Batwanyele Losembe (alias Mario Cardoso) nach Genf. Mit Note vom 23.8.1972 ersuchte die Botschaft von Zaire um Auslieferung Losembes, gestützt auf einen Haftbefehl wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder. Am 17.1.1973 hat der Bundesrat beschlossen, die Einsprache Losembes gegen seine Auslieferung abzuweisen und einzig die Frage des Ausnahmegerichts dem Bundesgericht zur Beurteilung zu unterbreiten. Ein Entscheid des Bundesgerichts steht noch aus. Staatspräsident Mobutu zeigt persönliches Interesse für diesen Fall.

## 7. U g a n d a

Im Rahmen der Ausweisung der Asiaten aus Uganda hat die Schweiz rund 200 Flüchtlinge aufgenommen. Diese sind anfangs November 1972 in die Schweiz eingereist. Nach einer relativ kurzen Uebergangszeit sind diese Asiaten bereits in verschiedenen Berufen tätig und ihre Kinder in die öffentlichen Schulen integriert worden.

Die Regierung von Grossbritannien hat kein weiteres Gesuch für die Erhöhung dieser Quote an die Schweiz gerichtet. Hingegen hat der UNO-Hochkommissar für das Flüchtlingswesen ein solches Gesuch gestellt, was aber abgewiesen wurde.

## 8. G h a n a

- a) Die Regierung von Ghana hat am 30.6.1972 ein "Patents Registration (Amendment) Decree 1972" erlassen, wonach sämtliche Patente für Heilmittel aufgehoben werden und hängige sowie künftige Patentgesuche zurückzuweisen sind. Die drei in der INTERPHARMA zusammengeschlossenen Basler Chemie-Unternehmen widersetzen sich dieser Verordnung. Zusammen mit britischen und westdeutschen Interessengruppen hat INTERPHARMA in Akkra entsprechende Schritte eingeleitet.
- b) Die im Zuge der "Ghanaisierung" kürzlich entzogenen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für eine grosse Anzahl Ausländer hat auch die dortige Schweizerkolonie hart getroffen. Gegen diese interne Massnahme kann leider nichts unternommen werden.

## 9. B u r u n d i u n d R w a n d a

Beides sind Schwerpunktländer für die schweizerische technische Zusammenarbeit. Die Unruhen von April/Mai 1972 in Burundi und März 1973 in Rwanda haben diese Hilfe zum Teil zunichte gemacht. Für Burundi hat man beschlossen, die begonnen Projekte zu Ende zu führen. In welcher Weise die Hilfe an Rwanda weitergeführt werden kann, wird zurzeit von Herrn Botschafter Marcuard an Ort und Stelle geprüft.

## 10. V e r s t a a t l i c h u n g e n

- a) Sudan: Im Sommer 1970 wurden drei schweizerische Firmen betroffen. Die nun vorliegenden Bewertungen wurden angefochten und alle drei Fälle sind noch pendent.
- b) Tanzania: Bei der Verstaatlichung von Gebäuden sind drei schweizerische Interessenten betroffen worden. Die Regierung von Tanzania lehnt eine Vergütung ab, obschon ein Investitionsschutzabkommen mit diesem Land abgeschlossen wurde. Der Entscheid wird schweizerischerseits angefochten.

- c) Uganda: Eine einzige Schweizerfirma wurde am 16.12.1972 verstaatlicht; dann aber nach vier Monaten wieder freigegeben. Der in dieser Zeitspanne entstandene Schaden an Material und Kulturen wurde vom Eigentümer in Rechnung gestellt. Die Regierung von Uganda hat darauf noch nicht reagiert.

11. Organization for African Unity

- a) Am 18. und 19.4.1972 stattete eine Delegation der OAU der Schweiz einen offiziellen Besuch ab. Unter der Leitung des mauretanischen Staatspräsidenten Ould Daddah waren auch Vertreter aus Algerien, Kamerun, Kenya, Mali und Zambia, einschliesslich Diallo Telli, Generalsekretär, delegiert worden. In einer ruhigen Atmosphäre konnten beidseitig die Standpunkte zu einzelnen Problemen dargelegt werden.
- b) Ein im Kreise der OAU organisiertes Seminar für Fragen der Flüchtlingshilfe, das im Herbst 1973 in Addis Abeba durchgeführt werden soll, wird von der Schweiz mit 15.000 US \$ (3/5 der Kosten) mitfinanziert. Die Zahlung wird über den UNO-Flüchtlingskommissar geleitet.